

## Stellungnahme

# Stellungnahme zum Entwurf des Nationalen Reformprogramms 2024

Die wirtschaftspolitischen Herausforderungen der kommenden Jahre werden immens sein. Die Bundesregierung hat dies erkannt und die zentralen Handlungsfelder zur Stärkung des Standorts identifiziert. Allerdings bleibt das im NRP 2024 aufgezeichnete politische Reformprogramm weit hinter den Erfordernissen und Erwartungen der Wirtschaft zurück. Insbesondere bleibt unklar, wie die Investitionstätigkeit nachhaltig gestärkt werden sollen und die Rahmenbedingungen für die Energiewende aussehen werden. Der Abbauvorschläge bei den Bürokratielasten fallen nur wenig ambitioniert aus und drohen durch neue Vorgaben zu verpuffen.

Berlin, 04.03.2024

## Zu dem Entwurf im Einzelnen

### III. A. Zur Stärkung privater und öffentlicher Investitionen

- **Zu Zf. 24:** Die zunehmende Abwanderung vor allem großer Unternehmen zeigt, dass die politischen Weichenstellung bisher nicht ausreichen, um den Wirtschaftsstandort nachhaltig zu stärken.  
Das sogenannte Zukunftsfinanzierungsgesetz sieht vor, dass Start-ups, Wachstumsunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Zugang zum Kapitalmarkt erleichtert wird und zugleich Investitionen in erneuerbare Energien gefördert werden. Die überwiegende Mehrheit der Unternehmen und der Betriebe des Handwerks nutzt aber nicht die Kapitalmärkte als Finanzierungsquelle. Womit das Zukunftsfinanzierungsgesetz keinen Mehrwert für den Großteil der Wirtschaft bietet. Der Vermittlungsausschuss zum Wachstumschancengesetz hat zahlreiche Streichungen am Regierungsentwurf vorgeschlagen. Insoweit ist fraglich, inwieweit damit überhaupt noch private Investitionen gefördert werden können. Da der Vermittlungsausschuss den Kompromissvorschlag zudem ohne die Stimmen der Union beschlossen hat und diese ihre Zustimmung unter den Vorbehalt gestellt hat, dass die Kürzungen beim Agrardiesel zurückgenommen werden, ist derzeit nicht absehbar, ob das Gesetz die erforderliche Zustimmung des Bundesrates erhält. Dieser wird in seiner Sitzung am 22. März 2024 wieder über den vorliegenden Kompromissvorschlag beraten.

### III. A. Zum Auslaufen der Energiepreisbremsen

- **Zu Zf. 30:** Ein Mechanismus für Direktzahlungen an private Haushalte steht schon lange auf der politischen Agenda. Dass die Bundesregierung

sich erst jetzt mit den administrativen Eckpunkten ihrer Ausgestaltung befassen und eine für die Umsetzung zuständige Instanz benennen will, ist ein längst überfälliger Schritt. Ziel muss es sein, bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode einen funktionierenden Direktzahlungsmechanismus zu etablieren.

### III. C. Beseitigung von Investitionshemmnissen und Digitalisierung der Infrastruktur (LSE 3)

- **Zu Zf. 41 Kasten 2:** Bei dem Roll out der EfA-Leistungen in die Fläche sind auch die Kammerorganisationen, insbesondere die Handwerkskammern zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Unternehmensgründung im Handwerk eine Fokusleistung der Bundesregierung im Rahmen der OZG-Umsetzung ist. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die [ZDH-Stellungnahme zum OGZ-Änderungsgesetz](#) verweisen.
- **Zu Zf. 42:** Der Ansatz des BEG IV ist wichtig muss jedoch umfassend ergänzt werden. Das Handwerk hat im Rahmen seiner [Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV](#). umfassende Ergänzungsvorschläge vorgelegt.
- **Zu Zf. 43:** Die Praxischecks sind ein richtiger Ansatz und ein wichtiges Instrument besserer Rechtsetzung. Der ZDH unterstützt dies ausdrücklich und war bereits in erfolgreichen Pilotverfahren eingebunden. Anders als das Papier suggeriert, werden Praxischecks nicht von der gesamten Bundesregierung, sondern aktuell lediglich vom BMWK durchgeführt. Die erfolgreichen Verfahren des BMWK müssen Vorbild für die gesamte Bundesregierung sein.

### III. D. Reduktion der Abhängigkeit von fossiler Energie und Beschleunigung der Energiewende (LSE 4)

- **Zu Zf. 51:** Das grundsätzlich beste Instrument für sinkende und damit wettbewerbsfähige Energiepreise zu sorgen, wäre ein Strommarktdesign aus einem Guss. Dazu gehört eine schnelle und deutliche Ausweitung der Angebotsseite, genauso wie eine Reform der Strom- und Energiesteuern sowie eine Reduzierung der Abgaben und Netzentgelte. Hier wurde bislang noch zu wenig umgesetzt.
- **Zu Zf. 55:** Aktuell sieht es so aus, als würde das Solarpaket wegen Unstimmigkeiten zum Resilienzbonus nicht kommen. Das wäre sowohl mit Blick auf die Planungssicherheit der Betriebe als auch für die Energiewende kein gutes Signal.
- **Zu Zf. 58:** Die Förderung der Klimatransformation darf sich nicht einseitig auf die Industrie fokussieren. Vielmehr muss die Politik die gesamte Wirtschaft im Blick haben. Gerade in Zeiten steigender Zinsen ist die Förderpolitik des Bundes ein entscheidender Faktor für die Klimatransformation der Handwerksbetriebe. Insgesamt sollte die Förderpolitik – etwa die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – einfacher und vor allem auch verlässlicher gestaltet werden.

## IV. Fokus: SDG 13 Maßnahmen zum Klimaschutz

- **Zu Zf. 66:** Die Wärmeversorgung und die Anlagentechnik ist nur ein Baustein zur Emissionsreduzierung im Gebäudebereich. Um bis 2045 Klimaneutralität zu erreichen, muss ein Rückgang des Endenergieverbrauchs durch Sanierung im Bestand um rund ein Drittel erreicht werden. Um die Sanierungsquote zu steigern, sind noch weitere Aktivitäten nötig, etwa der Ausbau und die Verstärkung entsprechender Förderprogramme und die konsequente Stärkung der Rolle der Fachhandwerke.

## IV. Fokus: SDG 5 Geschlechtergleichheit

- **Zu Zf. 72:** Die Einführung einer Familienstartzeit, finanziert über das Umlageverfahren U2 und damit durch die Arbeitgeber, sehen wir äußerst kritisch und lehnen sie nachdrücklich ab. Eine solche Familienstartzeit wäre eine familienpolitische Leistung, die entsprechend aus Steuermitteln und nicht über eine arbeitgeberfinanzierte Umlage zu finanzieren wäre. Bei der Überführung der Steuerklassen III und V in ein Faktorverfahren ist sicherzustellen, dass das Ehegattensplitting erhalten bleibt.

## V. Ausgewählte Aspekte der Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte

- **Zu Zf. 75:** Aus Sicht der Arbeitgeber des Handwerks darf die Entgelttransparenz-Richtlinie nicht überobligatorisch in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Richtlinie trägt nicht zur Gleichstellung bei, da sie mit Blick auf das unbereinigte Gender-Pay-Gap von falschen statistischen Annahmen ausgeht und nicht an die tatsächlichen Ursachen von unterschiedlicher Bezahlung ansetzt, die etwa den immer noch bestehenden geschlechtsstereotypischen Berufswahlentscheidungen und Beschäftigungsformen aufgrund fehlender Kinderbetreuungsmöglichkeiten zulasten weiblicher Beschäftigter. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die weitgehend auf Tarifverträgen beruhende Vergütung der Beschäftigten im Handwerk bereits eine ausreichende Gewähr für eine transparente und von dem Geschlecht der Beschäftigten unabhängige Vergütung bietet. Selbst tarifvertragliche Entlohnungssysteme über individuelle Auskunftersuchen einer Diskriminierungskontrolle zu unterwerfen, würde einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Tarifautonomie der Sozialpartner und innerbetriebliche Entscheidungsprozesse bedeuten. Eine Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht darf für kleine und mittlere Handwerksbetriebe nicht mit überflüssigen bürokratischen Lasten einhergehen und darf nur 1:1 erfolgen.
- **Zu Zf. 76:** Die Arbeitgeber des Handwerks lehnen ein Bundestariftreugesetz ab, das die öffentliche Auftragsvergabe des Bundes an die Einhaltung eines repräsentativen Tarifvertrages der jeweiligen Branche bindet. Dass Betriebe im Ergebnis nur noch dann einen öffentlichen Bundesauftrag erhalten sollen, wenn sie vom Staat ausgewählte Tariflöhne zahlen, stellt einen nicht zu rechtfertigenden Tarifzwang dar. Dieser ist verfassungsrechtlich bedenklich und kann mangels Rechtsgrundlage auch nicht mit Blick auf die bis zum 15.11.2024 in nationales Recht umzusetzende EU-Mindestlohnrichtlinie gerechtfertigt werden, die u.a. die Förderung von Tarifverhandlungen vorsieht und eine Tarifabdeckungsrate beinhaltet. Die Stärkung der Tarifbindung liegt allein in der Verantwortung der Sozialpartner; sie ist keine staatliche Aufgabe.

Ein digitales Zugangsrecht der Gewerkschaften zum Betrieb/den Arbeitnehmern ist aus Sicht der Arbeitgeber des Handwerks abzulehnen. Für eine solche Regelung besteht kein Bedarf. Es ist nicht einsichtig, warum ein digitales Zugangsrecht der Gewerkschaften weiter gehen soll als das derzeit ohnehin mögliche analoge gewerkschaftliche Zugangsrecht zum Betrieb/den Arbeitnehmern. Bereits aktuell können Werbe- und Informationsmaterialien der Gewerkschaften derart in den Betrieb eingebracht werden, dass auch etwa Beschäftigte in Homeoffice erreicht werden. Im Übrigen bestehen für gegen die Öffnung derartige Kommunikationswege erhebliche Datenschutz- und Sicherheitsbedenken.

Für eine Fortgeltung der geltenden Tarifwerke im Fall einer Betriebsausgliederung besteht aus Sicht der Arbeitgeber des Handwerks kein Bedarf. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch entsprechende Regelungen betriebswirtschaftlich sinnvolle Ausgliederungen gefährdet werden könnten – zulasten der Arbeitsplatzsicherheit der betroffenen Beschäftigten.

---

**Ansprechpartner/in:** René Rimpler

Bereich: Wirtschaftspolitik

+49 30 20619-263

rimpler@zdh.de · www.zdh.de

**Herausgeber:**

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.

Haus des Deutschen Handwerks

Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin

Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265

EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,7 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter [www.zdh.de](http://www.zdh.de)